

Vorlage Nr. III/59/2017  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

### **A Problem**

Seit dem 01.01.2007 beteiligt sich das Land Bremen gemäß dem Bremischen Ausführungsgesetz zum SGB XII an den Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 bis 60 SGB XII, Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66 SGB XII, Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII sowie der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII einschließlich der Zusammenhangskosten wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII. Bis 2015 betrug die Beteiligungsquote des Landes 81,53 % der Nettoausgaben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des SGB XII vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stufenweise erhöht. Die Übernahme des mehr als hälftigen Anteils der Nettoausgaben seit 2013 durch den Bund führt kraft der Vorgaben im Grundgesetz dazu, dass die Grundsicherungsleistungen im Auftrag des Bundes durchgeführt werden (Bundesauftragsverwaltung). Seit dem Jahr 2014 beteiligt sich der Bund zu 100 % an den Nettoausgaben in der Grundsicherung. Dies hat zur Folge, dass die Grundsicherungsleistungen von der Regelung zur Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Land Bremen) an den Nettosozialhilfekosten des örtlichen Sozialhilfeträgers (Stadt Bremerhaven) auszunehmen sind. Dieser Ausschluss hat Einfluss auf die absolute Höhe der Nettoausgaben und damit in Folge auf die Höhe der Kostenbeteiligung des Landes an den Sozialhilfekosten der Stadt Bremerhaven. Die Nettoausgaben reduzieren sich dadurch. Es soll jedoch wie bisher eine gemeinsame Finanzierung der Sozialhilfe durch das Land Bremen und die Stadt Bremerhaven erfolgen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Regelungen zur Umsetzung höherrangigen Bundesrechts getroffen. Sie betreffen die Weitergabe der erhöhten Bundeserstattung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als zuständige Leistungsträger, die Art der Aufgabewahrnehmung, die Regelung zur Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers mit Wirkung zum 01.01.2017 sowie notwendige Regelungen zur Umsetzung der ab 01.01.2013 eingetretenen Bundesauftragsverwaltung für die Leistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII.

Der Gesetzentwurf soll noch in 2017 der Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie dem Senat zur Zustimmung vorgelegt werden.

Im Vorgriff auf die geplante Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII haben sich das Land Bremen und die Stadt Bremerhaven bereits für das Jahr 2016 verwaltungsseitig dahingehend geeinigt, dass eine Finanzierung durch einen Festbetrag einerseits und durch eine quotale Beteiligung andererseits an den Nettoausgaben über den Festbetrag hinaus gelten soll.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 (Auszug Nr. 404) die verwaltungsseitige vorgeschlagene Quotenregelung ab 2016 befürwortet.

Ab 2017 soll die finanzielle Beteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers, wie in 2016, zweistufig durchgeführt werden. Sie orientiert sich an den tatsächlichen Ausgaben auf der Basis des Jahres 2015 wie folgt:

1. Festlegung eines Gesamtfestbetrages auf der Basis der Nettosozialhilfekosten 2015 in Höhe von insgesamt 53.730.000 Euro (ohne Grundsicherungsleistungen) für die Stadt Bremerhaven. Der vom Land Bremen zu tragende anteilige Festbetrag richtet sich nach der tatsächlichen Beteiligung an den in 2015 entstandenen Nettosozialhilfekosten. Dieser beträgt bezogen auf die Stadt Bremerhaven 44.096.000 Euro.
2. Quotale Finanzierung oberhalb des Gesamtfestbetrages.

Die gemeinsame Finanzierung der Sozialhilfeleistungen durch das Land und die Stadt Bremerhaven setzt sich ab dem 01.01.2017 wie folgt zusammen:

	Basis Ist-Abrechnung 2015	Neue Regelung
Kommune	9.633.979 Euro	Festbetrag: 9.634.000 Euro (17,93 %)
		Quote für Leistungen oberhalb des Festbetrages: 17,92 %
Land	44.096.282 Euro	Festbetrag: 44.096.000 Euro (82,07%)
		Quote für Leistungen oberhalb des Festbetrages: 82,08 %
		Gesamtfestbetrag: <b>53.730.000 Euro</b>

Die Finanzierungsbeitrag des Landes ab 2017 weicht bezogen auf die Festbetragsregelung für das Jahr 2016 in geringem Maße ab. Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben durch die Senatorin für Finanzen liegt der Regelung ab 2017 eine Rundung auf 1.000 Euro zugrunde (2016 wurde auf 100.000 Euro gerundet). Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Festbetrages für die Stadt Bremerhaven um 34.000 Euro.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die gesetzliche Regelung ab 2017 für die Stadt Bremerhaven im Vergleich zum Ausgangsjahr 2015 als günstiger darstellt, da sich effektiv eine höhere Finanzierungsbeitrag des Landes an den Gesamtnettoausgaben um 0,55 % (von 81,53 % auf 82,08 %) ergibt.

Zum 01.01.2020 werden die Eingliederungshilfeleistungen für behinderte Menschen aus der Sozialhilfe herausgelöst, so dass eine Neuregelung der Finanzierung der SGB-XII-Leistungen zu diesem Zeitpunkt erforderlich wird.

## **B Lösung**

Der Magistrat befürwortet den in der Anlage beigefügten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII.

## **C Alternativen**

Keine. Die quotale Finanzierung der Sozialhilfe durch das Land Bremen und die Stadt Bremerhaven seit 2007 hat sich insbesondere mit Hinweis auf die gemeinsame Finanzverantwortung und Steuerung der Hilfen, mit dem Ziel eine Ausgabendynamik zu vermeiden, bewährt.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Der Bundesanteil an den Nettoausgaben für die Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII wird auch in Zukunft vollständig vom Land Bremen an die Stadt Bremerhaven weitergeleitet.

Bisher waren die Ausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Bestandteil der Finanzierungsanteile des überörtlichen Sozialhilfeträgers an den Nettosozialhilfeschkosten der örtlichen Sozialhilfeträger. Künftig bzw. mit Wirkung ab 01.01.2017 ist eine Berücksichtigung dieser Ausgaben bei der Ermittlung der Finanzierungsanteile nicht mehr vorgesehen.

Am Beispiel der Ist-Werte 2016 ergeben sich folgende Verschiebungen bei der Finanzierung der Nettosozialhilfeschkosten zwischen den Gebietskörperschaften:

Finanzierungsanteile	2016 alt	2016 neu	Differenz
Kommune Bremerhaven	10.339.000 Euro	10.037.000 Euro	-302.000 Euro
Land Bremen	45.640.000 Euro	45.942.000 Euro	302.000 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>55.979.000 Euro</b>	<b>55.979.000 Euro</b>	<b>0</b>

Im Ergebnis hätten sich in 2016 Verschiebungen zugunsten der Stadt Bremerhaven in Höhe von 302.000 € ergeben.

Besondere Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Die rechtsförmliche Prüfung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII mit dem Senator für Justiz ist abgeschlossen.

Die Vorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat befürwortet den in der Anlage beigefügten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII.

Dr. Schilling  
Dezernentin

Anlage 1: Senatsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII.